

Kriterien von Rundfunkräten

Qualität aus rechtlicher und kommunikationspolitischer Sicht



Student: Peter Schnitzler

Studiengang: Diplom Medieninformatik

Matrikelnummer: 3019024

Wintersemester 2005/2006

Abgabe: 28. Februar 2006

Dozent: Prof. Dr. phil. habil. Wolfgang Donsbach

Seminar: Indikatoren und Messverfahren für die Qualität von Medieninhalten

1. EINLEITUNG	3
2. HAUPTTEIL.....	3
2.1. ALLGEMEINES ZU RUNDFUNKRÄTEN.....	3
2.1.1. Aufgabe der Rundfunkräte	4
2.1.2. Aufbau (u.a. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Anstalten).....	6
2.1.3. Zusammensetzung (u.a. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Anstalten)	7
2.1.4. Anforderungen und Formalitäten für die Rundfunkräte	9
2.2. KRITERIEN DER RUNDFUNKRÄTE BEI DER QUALITATIVEN BEURTEILUNG DER PROGRAMME BZW. SENDER	10
2.2.1. Erläuterung der Vorgehensweise.....	10
2.2.2. Kriterien – journalistische Professionalität.....	11
2.2.3. Kriterien – Relevanz	16
2.2.4. Kriterien – Rechtmäßigkeit	19
2.2.5. Kriterien – Vielfalt.....	20
2.2.6. Anwendung und Ausübung der Kriterien	22
3. ZUSAMMENFASSUNG.....	28
4. LITERATURVERZEICHNIS	30
5. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	32
6. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS FÜR RUNDFUNKANSTALTEN	32

1. Einleitung

Die Rundfunkräte sollen für die Allgemeinheit das Programm kontrollieren und wichtige strategische Entscheidungen mittreffen. Aber nach welchen Kriterien tun sie dies und wie objektiv geschieht das? Dies sind die zwei Kernfragen der vorliegenden Seminararbeit. Neben den Gesetzestexten sollen auch Studien und Umfragen unter den Rundfunkräten selber eine Rolle spielen. Die Gesetzestexte waren allesamt verfügbar. Allerdings waren nur sehr wenige Quellen von den Rundfunkräten selber zu Ihren Kriterien zu finden. Hier halten diese sich offensichtlich sehr bedeckt. In der Regel werden nur die Entscheidungen veröffentlicht, die selten sich direkt auf eine Sendung beziehen. Zwei Studien, in denen Rundfunkräte zu bestimmten Themen befragt wurden, aus denen sich dann auf die Einstellung der Rundfunkräte schließen lässt, werden im Folgenden ausgewertet, um zu ermitteln mit welchen Prioritäten die Rundfunkräte Ihre Entscheidungen treffen und welche Einflüsse dabei auf Sie einwirken.

Im ersten Teil der Seminararbeit werden allgemeine Dinge zu den Rundfunkräten erläutert. Es wird kurz dargestellt, welche Rundfunkräte es gibt und worin Ihre Hauptaufgaben bestehen. Auch die wesentlichen Unterschiede beim Aufbau und der Arbeitsweise werden erläutert. Im zweiten Teil geht es dann direkt um Kriterien der Rundfunkräte und um deren Einstellung zu diesen. Zum Abschluss wurde noch untersucht, inwiefern die Entscheidungen der Rundfunkräte autonom getroffen werden.

2. Hauptteil

2.1. *Allgemeines zu Rundfunkräten*

Es gibt in Deutschland insgesamt 12 Rundfunkräte. 9 gehören zur ARD (NDR, RB, RBB, MDR, HR, WDR, SWR, SR, BR) und sind zugleich Rundfunk- und Fernseherrat. Weiter haben die Fernsehsender Arte und ZDF jeweils einen Fernseherrat und das Deutschlandradio einen weiteren Hörfunkrat. Das Pendant bei den privaten Rundfunksendern sind die Gremien der Lan-

desmedienfunkanstalten.¹ Die Gründung der Rundfunkräte geht auf die Neuordnung des Rundfunks nach 1945 zurück. Durch die Konkurrenz und die Auseinandersetzungen der verschiedenen Modelle für ein Rundfunksystem kam es zur Gründung der zwei Aufsichtsgremien Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Hierdurch wollten die Besatzungsmächte sicherstellen, dass es eine gesellschaftliche Kontrolle über den Rundfunk gibt. Sie wollten einen zu großen Einfluss des Staates verhindern. (vgl. Donsbach in Noelle-Neumann, Schulz & Wilke, 2003, S. 561)

2.1.1. Aufgabe der Rundfunkräte

Als Hauptaufgabe sollen die Rundfunkräte die Interessen der Allgemeinheit gegenüber dem Sender vertreten. Sie sind das höchste Beschlussgremium der Sender und fällen Entscheidungen über alles Grundsätzliche. Insbesondere soll die Programmauswahl die Vielfalt der Bevölkerung widerspiegeln. Des Weiteren stellt er sicher, dass die Sendeanstalten die vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben erfüllen. Grundlegende Fragen stehen im Mittelpunkt der Entscheidungen und nicht so sehr die konkrete Programmgestaltung. Allerdings können sie bei der langfristigen Programmgestaltung durchaus großen Einfluss auswirke. (vgl. WDR-Gesetz, 2004, S. 18f und Brosius, Rössler & Schulte zur Hausen, 2000, 418f)

Als wichtigste Befugnis wählt der Rundfunkrat den Intendanten und kann diesen auch bei Verfehlungen wieder entlassen. Grundsätzlich haben die Rundfunkräte in allen Grundsatzfragen Entscheidungsbefugnis. Eine besondere Bedeutung kommt ihnen auch beim Jahresbericht und Festlegung des jährlichen Haushaltsplans zu, dem der Rundfunkrat zustimmen muss.

Das zweite Kontrollgremium der Sender ist der Verwaltungsrat. Dieser wird entweder ganz oder teilweise² von den Rundfunkräten gewählt. Die hier be-

¹ Diese sollen in dieser Seminararbeit nicht näher betrachtet werden. Interessant wäre hier, zu untersuchen inwiefern sich die Kriterien der privaten Rundfunksender von denen der öffentlich rechtlichen unterscheiden.

² Dies ist abhängig von den Rundfunkstaatsverträgen. Beispielsweise werden beim MDR alle Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Rundfunkrat

schriebenen Aufgaben sind bei allen 12 Rundfunkräten zu finden. Durch die unterschiedlichen Rundfunkstaatsverträge und Gesetze zu den Rundfunkanstalten unterscheiden sich die Aufgaben allerdings im Detail.

(vgl. MDR, 2005)

Im Folgenden wird exemplarisch auf die genauen Aufgaben des MDR und WDR näher eingehen.³

Die Rundfunkräte des WDR können die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, die sie auch selber gründen dürfen, ernennen und abwählen. Beim MDR ist dies nicht ausdrücklich in dem Gesetz festgelegt. Die Direktoren werden in beiden Rundfunkanstalten auf Vorschlag des Intendanten vom Rundfunkrat gewählt. Beim MDR ist genauer spezifiziert, dass es sich um den Verwaltungsdirektor und den juristischen Direktor handelt. Zusätzlich zu den allgemeinen Aussagen, dass die Rundfunkräte bei allen Grundsatzfragen zu beteiligen sind, wird dies in beiden Gesetzen noch genauer spezifiziert. Der WDR legt fest, dass insbesondere Grundsatzfragen zur Personalwirtschaft, Frauenförderung, Rundfunktechnik und bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Kapitalanteilen von den Rundfunkräten zu entscheiden seien. Bei beiden Rundfunkanstalten müssen die Rundfunkräte größeren Kooperationen oder den Erwerb oder die Produktion von kostenintensiven Programmbeiträgen genehmigen. Beim MDR wird der gesamte Verwaltungsrat vom Rundfunkrat gewählt wohingegen, wie oben erwähnt dies beim WDR nur teilweise erfolgt. In den Gesetzen zum MDR und WDR ist explizit festgelegt, dass die Rundfunkräte nach Feststellen eines Verstoßes den Intendanten dazu verpflichten können, diesen Verstoß in der Zukunft zu unterlassen. Dies kann sich auf einzelnen Sendungen oder Serien beziehen. Beim WDR ist

gewählt, wohingegen beim WDR nur sieben von neun Mitgliedern von dem Rundfunkrat gewählt werden.

³ Den MDR wurde auf Grund seiner Präsenz hier vor Ort und als Vertreter der „neueren“ Rundfunkanstalten gewählt. Den WDR steht als Vertreter für die „alten“ Rundfunkanstalten, zudem ist er die größte Rundfunkanstalt im ARD-Verbund ist. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen und im Sinne einer Konzentration auf das wesentliche wird im Einzelnen nicht auf alle 12 Rundfunkräte eingegangen.

explizit festgelegt, dass eine Kontrolle nicht vor der Ausstrahlung stattfinden darf. Beim MDR finden sich hier dazu keine weiteren Regelungen. Beide Rundfunkräte dürfen über die mittelfristige Finanzplanung mitbestimmen, wobei sie bei MDR nicht über den Vorschlagsumfang des Verwaltungsrates hinausgehen dürfen. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, ist es den Rundfunkräten gestattet, Einsicht in die Unterlagen des Verwaltungsrates oder des Intendanten zu nehmen oder auch Sachverständige damit zu beauftragen.

(vgl. WDR, 2004, S. 18f & Biedenkopf, 1991, S. 7)

2.1.2. Aufbau (u.a. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Anstalten)

Die hauptsächliche Arbeit der Rundfunkräte findet in den einzelnen Gremien und Ausschüssen statt. Hier werden die Entscheidungen vorbereitet und abschließende diskutiert. Beim MDR und WDR ist zwingend ein Programmausschuss vorgeschrieben. Beim MDR wird diesem in eiligen Fällen auch die Entscheidungskompetenz zugebilligt, wobei dies die Ausnahme sein soll. Ein Finanz- und Haushaltsausschuss ist nur beim WDR direkt erwähnt, allerdings haben auch alle anderen Rundfunkräte einen solchen Ausschuss. Es ist jedoch bei beiden Rundfunkanstalten ausdrücklich vorgesehen, dass sie weitere Ausschüsse gründen können. Beim WDR gibt es zusätzlich den „Ausschuss für Rundfunkentwicklung“, wohingegen der MDR den Programmausschuss noch in „Fernsehausschuss, und Hörfunkausschuss aufgliedert hat. Zusätzlich gibt es noch eine Arbeitsgruppe Online.

Die Rundfunkräte wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, dem allerdings keine besonderen Rechte eingeräumt werden. Es bleibt festzustellen, dass sich der Aufbau bei den verschiedenen Rundfunkräten im Wesentlichen gleicht. Unterschiede bestehen in der Hauptsache bei Detailfragen oder etwas genaueren Definitionen in den Gesetzestexten.

(vgl. WDR, 2004, S. 18f & Biedenkopf, 1991, S. 7)

2.1.3. Zusammensetzung (u.a. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Anstalten)

Die Zusammensetzung des Rundfunkrates soll die Gesellschaft widerspiegeln und alle gesellschaftlich relevanten Gruppen, Vereine, Institutionen, Verbände und Parteien sollen in diesem vertreten sein. Ein Gremium, welches sich gesellschaftlich relevant empfindet, kann einen Antrag auf einen Sitz im Rundfunkrat stellen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Rundfunkrates sein und auch Angestellte der Sendeanstalt sind von der Mitgliedschaft in den beiden Räten ausgeschlossen. Diese Grundsätze gelten für alle Rundfunkanstalten. Die genauen Bestimmungen unterscheiden sich aber von Anstalt zu Anstalt. Exemplarisch seien hier die Zusammensetzungen von dem WDR und MDR dargestellt.

Der MDR besteht momentan aus 42 Mitgliedern und der WDR aus 45 Mitgliedern. Beim WDR besteht eine große Gruppe aus den 13 Mitgliedern, die der Landtag wählt und in den Rundfunkrat entsendet. Hierbei ist zu beachten, dass aus jeder Fraktion ein Mitglied vertreten sein muss. Bei MDR entsendet jede Landesregierung der drei Bundesländer einen Vertreter. Des Weiteren darf jede Fraktion, so denn sie in mindestens zwei Landtagen vertreten ist je angefangene 50 Abgeordnete ein Mitglied entsenden. Hervorzuheben ist noch, dass beim WDR jede vertretene Gruppe oder Institution mindestens in jeder zweiten Amtszeit eine Frau entsenden muss. Sollte dies nicht möglich sein, muss es schriftlich begründet werden. Eine ähnliche Regelung besteht beim MDR nicht.

Neben den Politikern gehört eine große Anzahl von gesellschaftlich relevanten Gruppen den Rundfunkräten an. Beim **WDR** sind dies die folgenden:

- die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen
- die Katholische Kirche
- die Jüdischen Kultusgemeinden
- der Deutsche Gewerkschaftsbund
- der Deutsche Beamtenbund
- die Arbeitgeberverbände
- der Handwerkstag
- die Landwirtschaftsverbände
- die Kommunalen Spitzenverbände, (Städtetag, Städte- und Gemeindebund und Landkreistag)
- die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

- die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände und der Frauenrat
- der Landessportbund
- die Verbraucherverbände und die Verbraucherzentrale
- die nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände
- der Landesjugendring
- die Heimatbundvereine
- der Sozialverband Deutschland und der Sozialverband VdK
- Zehn weitere Mitglieder aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft entsenden folgende Organisationen:
 - die Gewerkschaft ver.di, Fachgruppe Literatur-Verband deutscher Schriftsteller (VS)
 - die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger
 - der Landesmusikrat
 - die Gewerkschaft ver.di, Fachgruppe Journalismus (dju)
 - der Deutsche Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten
 - die Gewerkschaft ver.di, Fachgruppe Rundfunk, Film und audiovisuelle Medien
 - die Film- und Produzentenverbände
 - der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler
 - der Landesverband der Volkshochschulen
 - die Landesrektorenkonferenzen
 - Je ein weiteres Mitglied wird entsandt aus dem Kreis
 - der älteren Menschen durch die Landessenorenvertretung,
 - der Menschen mit Behinderungen durch den Landesbehindertenrat,
 - der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen.

(vgl. WDR (2), 2006)

Beim **MDR** die folgenden:

- zwei Mitgliedern der evangelischen Kirchen, und zwar aus Sachsen und Thüringen,
- zwei Mitgliedern der katholischen Kirche, und zwar aus Sachsen-Anhalt und Thüringen,

- einem Mitglied der jüdischen Kultusgemeinden aus Sachsen,
- drei Mitgliedern der Arbeitnehmersverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- drei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- drei Mitgliedern der Handwerksverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- drei Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- einem Mitglied der Industrie und Handelskammern, und zwar aus Sachsen,
- einem Mitglied der Bauernverbände, und zwar aus Sachsen-Anhalt,
- einem Mitglied des Deutschen Sportbundes, und zwar aus Sachsen,
- einem Mitglied der Jugendverbände, und zwar aus Thüringen,
- einem Mitglied der Frauenverbände, und zwar aus Sachsen-Anhalt,
- einem Mitglied der Vereinigung der Opfer des Stalinismus, und zwar aus Sachsen,
- je einem Mitglied acht weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen, von denen die gesetzgebende Körperschaft des Landes Sachsen vier und die des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Landes Thüringen je zwei bestimmen.

2.1.4. Anforderungen und Formalitäten für die Rundfunkräte

Für die Mitgliedschaft in den Rundfunkräten müssen die Kandidaten eine Reihe von Eigenschaften erfüllen. So darf ein Mitglied des Rundfunkrates nicht gleichzeitig auch Mitglied des Verwaltungsrates sein und umgekehrt. Auch sind Mitarbeiter der Rundfunkanstalt davon ausgeschlossen oder auch eine Beschäftigung bei einer anderen Rundfunkanstalt. Die Rundfunkräte werden jeweils für den Zeitraum von sechs Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Auf seiner Homepage beschreibt der WDR auch noch etwas

darüber hinaus die Anforderungen, die er an die Rundfunkräte hat: „Eine persönliche Anforderung an die Mitglieder des Rundfunkrats ist ein gutes Wissen über den Rundfunk. Als Sachwalter der Allgemeinheit sind sie nicht an Aufträge ihrer Entsender gebunden. Sie sind also nicht dafür da, die Zielsetzungen und Auffassungen ihrer Entsender besonders zu fördern. Ihr Auftrag ist es, der Allgemeinheit zu dienen, im kritischen Diskurs, bestimmt durch die Vielfalt der Meinungen sowie im Zusammenwirken aller unterschiedlichen Erfahrungen und Interessen. Damit erfüllen sie die Erwartungen des Gesetzgebers und die Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, durch ihre Kontrolle und Beratungen zu gewährleisten, dass die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens, der Meinungen und Richtungen im Gesamtprogramm zum Ausdruck kommt, die Programmgrundsätze beachtet werden und der Programmauftrag des WDR erfüllt wird.“ (vgl. WDR (2), 2006)

Diesen optimalen Vorstellungen stehen Ergebnisse von Studien entgegen, nach denen das Wissen der Rundfunkräte über das Fernsehprogramm geringer ist als bei der „normalen“ Bevölkerung. Auch sei der Einfluss der Politiker weit aus größer als dies die eigentliche Anzahl der Vertretungen erahnen lassen würde. Weiter sei kritisch zu bewerten, inwiefern die Rundfunkräte sich unabhängig von den Interessen ihrer Entsender verhalten würden. (Brosius, et al., 2000, 418ff)

2.2. Kriterien der Rundfunkräte bei der qualitativen Beurteilung der Programme bzw. Sender

2.2.1. Erläuterung der Vorgehensweise

Es gibt drei große Quellen für die Qualitätsmerkmale der Rundfunkräte. Zum einen die Rundfunkstaatsverträge, auf die sich die Rundfunkräte selbstverständlich stützen sollten. Die dortigen Qualitätsmerkmale sind aber oftmals sehr abstrakt, wohingegen die Protokolle und Stellungnahmen der Rundfunkräte sehr konkret Auskunft darüber geben, was die Rundfunkräte unter Qualität verstehen und wie diese Kriterien angewandt werden. Als dritte große Quelle sind hier zwei Umfragen unter den Rundfunkräten zu nennen in denen diese konkret zur Ihren Vorstellungen befragt wurden. Bei der Suche nach den Qualitätsmerkmalen werden in dieser Arbeit vor allem die Kriterien

von Schatz & Schulz herangezogen (vgl. Schatz & Schulz, 1992, 419ff). Weitergehende und davon abweichende Qualitätsmerkmale der Rundfunkräte werden auch mitberücksichtigt. Besonders beachtet wird auch die Entwicklung des Qualitätsbegriffes über die Jahre. Daraus können Schlüsse über eine mögliche Veränderung und Anpassung an den Zeitgeist erfasst werden.

2.2.2. Kriterien – journalistische Professionalität

Unter **Journalistische Professionalität** kann man kurz gesagt die Ausgewogenheit der Darstellungen, die Neutralitätspflicht und seine Funktion als Kritiker verstehen. (vgl. Brosius, 2000, S. 418).

Äußerungen der Rundfunkräte zu diesem Qualitätsbegriff sind eher selten und auch aus Ihren Entscheidungen lassen sich kaum Rückschlüsse darauf ziehen. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Beschlüsse der Rundfunkräte sich zu einem großen Teil nicht unbedingt mit dem direkten Inhalt von Sendungen beschäftigen. Es gibt nur sehr wenige Entscheidungen aus denen sich solche Rückschlüsse ziehen lassen würden.

In den Studien von Kepplinger und Hartmann aus dem Jahr 1989 und Brosius, Rössler und Schulte zur Hausen aus dem Jahr 2000 wurde auf genau diese Fragestellungen der journalistischen Professionalität eingegangen.

Eine der Fragestellungen lautet: „Wie beurteilen Sie folgenden Fall: Zwei Journalisten sind von verschiedenen Redaktionen zum Jahreskongreß [sic] einer großen Partei geschickt worden. Beide finden den Kurs dieser Partei gefährlich, aber sie haben verschiedene Auffassungen, wie sie darüber berichten werden. Hier lesen Sie, was die beiden sagen – welcher sagt, was ein guter Journalist tun sollte?“ Die beiden Positionen hießen: „Ich finde den Kurs, der hier eingeschlagen wird, wirklich verhängnisvoll. Aber ich werde über die Diskussionen und Entscheidungen völlig neutral berichten und es meinen Hörern/Zuschauern überlassen, die Gefahr selber zu erkennen“ und „Ich halte den Kurs auch für sehr gefährlich und werde daher in meinem Bericht vor allem die gefährlichen Aspekte schildern und hervorheben. Meine Hörer/Zuschauer sollen klar erkennen, daß [sic] ich sie warne.“ (Kepplinger, et.al., 1989, S. 40f)

Tabelle 1 – Meinungsorientierter Journalismus – Neutralitätspflicht und ungesicherte Kritik (Gefährliche Partei)

	Neutraler Bericht	Warnender Bericht	„Weiß nicht“ / k.k.A.	Summe
1987	72%	19%	9%	100%
2000	49%	44%	6%	99%

(Brosius, et.al., 2000, S. 434)

Hier zeigt sich recht deutlich, dass die überwiegende Zahl der Rundfunkräte eine neutrale Berichterstattung bevorzugt.

Rundfunkjournalisten wurde die gleiche Frage gestellt und hier sprachen sich 48% für die warnende Berichterstattung aus und nur 36% für eine völlig neutrale Berichterstattung. Es zeigt sich also, dass die Rundfunkräte entgegen den Journalisten eher dem Qualitätsmerkmal „Professionalität“ besonderen Wert zumessen. (vgl. Kepplinger, Hartmann, 1989, S. 41)

In der Studie von Brosius, Rössler und Schulte zur Hausen wurde die gleiche Frage noch einmal gestellt und die Ergebnisse sind dramatisch anders. Hier zeigt sich eine deutliche Tendenz, dass inzwischen eine wesentlich größere Anzahl an Rundfunkräte einen warnenden Bericht unterstützen würde. Es ist mit 44% fast die Hälfte aller Rundfunkräte. Eine erneute Umfrage unter den Journalisten wurde in 2000 nicht durchgeführt. Nach den vorliegenden Daten wäre es möglich, dass die gesellschaftlichen Gegebenheiten und die Handhabung der Journalisten in der Praxis einen wesentlichen Einfluss auf die Rundfunkräte gehabt haben. Diese Vermutung bestätigen auch verschiedene Studien zu den Programmformaten (vgl. Donsbach, Büttner (2005) S. 43f) bei denen Tendenzen zur Boulevardisierung und damit auch zum bewertenden Journalismus festgestellt wurden.

In einer weiteren Frage wurden die Rundfunkräte zu Veröffentlichung von ungesicherter Kritik befragt. Die Fragestellung lautet: „In der so genannten [sic] Spendenaffäre um den Flick-Konzern war ja Wirtschaftsminister Lambsdorff angeklagt worden. Obwohl das Gericht in der Sache noch nicht entschieden hatte, wurde Lambsdorff in den Medien immer wieder Bestechlichkeit vorgeworfen. Hierüber kann man sicher verschiedener Ansicht sein.

Welcher der beiden folgenden Ansichten stimmen Sie eher zu?“ Die Ansicht-

ten hießen: „In der öffentlichen Auseinandersetzung kann man nicht so lange warten, bis Gerichte entschieden haben. Deshalb war die Kritik an Lambsdorff auch dann zulässig, wenn sie sich nachträglich als nicht beweisbar herausstellte.“ und „Eine Kritik an Lambsdorff war nur soweit zulässig, wie sie auf Tatsachen und nicht nur auf Vermutungen beruhte. Auch in der öffentlichen Auseinandersetzung muß [sic] man so lange warten, bis die Gerichte entschieden haben.“ Die Fragestellung in 2000 war auf einen anderen aktuellen Sachverhalt bezogen. „Vor einiger Zeit ist Rita Süßmuth wegen der Nutzung von Bundeswehrflugzeugen für angeblich private Zwecke in die öffentliche Kritik geraten. Noch bevor die Tatsache bewiesen war, bezichtigten die Medien sie immer wieder der Amtsausnutzung. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Welcher Ansicht stimmen Sie eher zu? Antwort 1: „Bevor nicht alle Tatsachen erwiesen und gerichtlich belegt sind, dürfen von den Medien keine Anschuldigungen geäußert werden. Vermutungen sind nur solange zulässig, wie sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Antwort 2: Es gehört zu den Funktionen der Journalisten, gesellschaftliche Kontrolle auszuüben. Kritik darf daher geäußert werden, auch wenn sie sich später als unbegründet herausstellt.“

Tabelle 2 – Meinungsorientierter Journalismus – Neutralitätspflicht und ungesicherte Kritik (Veröffentlichung ungesicherter Kritik)

N =	Kritik zulässig	Kritik nicht zulässig	„Weiß nicht“ / k.k.A.	Summe
218				
1987	12%	82%	7%	101%
2000	23%	72%	5%	100%

(Brosius, et.al., 2000, S. 434)

1987 war eine große Mehrzahl an Rundfunkräten der Meinung, dass Kritik nicht zulässig sei. Dem entgegen steht wieder die Meinung der Journalisten, welche mit 45% der Meinung waren, dass Kritik zulässig wäre und nur 36% meinten, dass man warten müsse. Die weiteren 20% waren unentschieden oder machten keine Angabe. Im Jahr 2000 sind zwar immer noch wesentlicher Teil der Rundfunkräte dafür, dass Kritik nicht zulässig sei, aber der Anteil derer welche es für zulässig hielten hat sich immerhin fast verdoppelt.

Diese Einschätzung passt auch zu einer Journalistenbefragung von Scholl und Weischenberg (1998, S. 187ff). In diesem Fall passen die Aussagen der Journalisten und Rundfunkräte besser zusammen. Dies stützt die These im vorangegangenen Abschnitt. Es zeigt sich, dass Journalisten immer mehr vom Faktenjournalismus abrücken und sich mehr einer Kritikerfunktion zuwenden. (vgl. Brosius, et.al, 2000, S. 434). Auch diese Auswertung zeigt, dass die Vorstellungen von Rundfunkräten und Journalisten sich immer mehr annähern. Zu dieser Thematik wurden die Rundfunkräte wiederum ganz direkt befragt.

Tabelle 3 – Präferenz für Journalismuskonzeptionen

N =	Meinungsorientiert	Faktenorientiert	Ambivalent	Gesamt
218				
1987	6%	24%	70%	100%
2000	17%	32%	51%	100%

(Brosius, et.al., 2000, S. 434)

Zwar sprachen sich 1987 und 2000 jeweils der größere Teil der Rundfunkräte für den faktenorientierten Journalismus aus, allerdings ist dieser Anteil mit 24% und 32% relativ gering. Besonders bemerkenswert ist der große Anteil an Rundfunkräten, welche in Ihrer Meinung schwanken. Im Jahr 2000 hat sich dann auch der Teil derjenigen, welche den meinungsorientierten Journalismus bevorzugen fast verdreifacht. Zurückgegangen ist die Prozentzahl für die ambivalente Haltung. Sie ist aber mit 51% immer noch sehr hoch und zeigt, dass sich viele Rundfunkräte entweder in Ihrer Meinung unsicher sind oder selber keine klaren Richtlinien haben welcher Journalismus der „richtige“ sei.

In einer weiteren Frage wurden Sie zur Veröffentlichung von ungesicherter Kritik befragt. Die Situationsbeschreibung war folgende: „Ein Rundfunkjournalist ist davon überzeugt, daß [sic] die Arbeitslosigkeit vor allem durch die 35-Stunden-Woche verringert werden kann. In einem Hintergrundbericht rückt er Informationen, die für die 35-Stunden-Woche sprechen, bewusst in den Vordergrund

Tabelle 4 – Hervorheben und Herunterspielen von Informationen

Das Hervorheben von Informationen ist...

n = 218	Vollkommen einwandfrei	Durchaus zu vertre- ten	Eher frag- würdig	Völlig unzu- lässig	„Weiß nicht“/ k.k.A.	Summe
1987	6%	31%	38%	19%	6%	100%
2000	7%	43%	38%	9%	2%	99%

(Brosius, et.al., 2000, S. 433)

Zwar finden ein großer Anteil der Rundfunkräte das Hervorheben für eher fragwürdig oder sogar völlig unzulässig aber fast 40% (1987) / 50% (2000) finden es vertretbar oder sogar vollkommen einwandfrei. Bemerkenswert ist auch, dass der Anteil derer, die es für völlig unzulässig befinden um 10% geschrumpft ist. Die zeigt, dass die Rundfunkräte doch eher eine lockere Haltung gegenüber den harten Qualitätskriterien haben.

Die **Akzeptanz** ist für die öffentlichen rechtlichen Rundfunksender kein wichtiger Maßstab, da sie den Großteil Ihrer Einnahmen über die Rundfunkgebühren decken. Dennoch und vielleicht auch gerade aus Rechtfertigungsgründen für die Rundfunkgebühren beschäftigen sich die Rundfunkräte recht häufig mit der Akzeptanz Ihrer Programme. Dies lässt sich einmal an den Tagungsordnungen der Rundfunkräte, aber auch an Ihren Tätigkeitsberichten und an Umfragen unter Ihnen sehen. So verweist der WDR in seinem Tätigkeitsbericht (vgl. WDR (3), 2005, S. 4) darauf, dass die Akzeptanz des Senders 3Sat weiter zugenommen hätte. Durch in Auftrag gegebene Studien ließ sich der Rundfunkrat auch über die Akzeptanz des Hörfunkangebotes unterrichten und sprach daraufhin die Empfehlung an die Geschäftsleitung weiterhin diesen hochwertige Hörerlandschaft aufrecht zu erhalten (vgl. WDR (3), 2005, S. 13). Auch zur Akzeptanz einzelner Sendungen ließ der Rundfunkrat sich unterrichten. Der Rundfunkrat des NDR ließ sich in seiner 343. Sitzung über „Informationsqualität der Fernsehnachrichten aus Zuschauer-sicht“ berichten. (vgl. NDR(1), 2005). Diese Tatsachen decken sich auch mit der Einschätzung der Rundfunkräte. Bei der Frage wie oft Sie in Ihren Gre-

mien die Zuschauerzahlen diskutieren würden machten die Rundfunkräte folgende Angaben:

Tabelle 5 – Diskussion von Zuschauerzahlen in Gremien

n = 221	Marktanteile	Reichweiten	Sendervergleiche
2000	4,0	3,5	3,6
<i>(Mittelwert auf einer Skala von 5 = sehr oft bis 1 = nie)</i>			

(Brosius, et.al., 2000, S. 435)

Es zeigt sich sehr deutlich, dass besonders die Marktanteile für die Rundfunkräte eine besondere Rolle spielen. Diese klaren Ergebnisse sowohl aus den Protokollen der Rundfunkräte als auch aus deren eigener Einschätzung deuten daraufhin, dass die Akzeptanz bei den Rundfunkräten eine übergeordnete Stellung hat. Dies ist natürlich eine prinzipiell für den Zuschauer positive Tendenz, allerdings besteht damit auch die Gefahr, dass die Programme der öffentlich rechtlichen Sender zu sehr in den populären Bereich abdriften.

2.2.3. Kriterien – Relevanz

Das Qualitätskriterium der **Relevanz** ist dem der Akzeptanz sehr ähnlich, denn nur wenn ein Thema für den Zuschauer relevant ist, akzeptiert dieser es auch. In der Studie von Brosius, Rössler und Schulte zur Hausen wurden die Rundfunkräte dazu aufgefordert sechs Nachrichten in eine Prioritätenliste nach Ihrer eigenen Meinung zu bringen und danach eine Einschätzung zu geben in welcher Reihenfolge das Publikum diese sehen würde.

Tabelle 6 – Relevanz von Nachrichtenthemen – eigene Agenda und Einschätzung der Zuschauerinteressen

n = 338	Eigene Agenda		Einschätzung der Publikumsagenda	
	MW	Rang	MW	Rang
Serbenvertreibung	2,2	1	4,0	5
Giftflut in Spanien (Umwelt)	2,7	2	3,4	3
Rolls-Royce-Krise (Wirtschaft)	3,2	3	3,0	2
OB-Wahl Leipzig (Innenpolitik)	3,3	4	4,7	6
Tote durch Eissturm in China (Vermischtes)	4,2	5	3,6	4
Formel-1-Rennen (Sport)	5,4	6	2,3	1
<i>(mittlere Rangwerte zwischen 1 = wichtigstes Thema und 6 = am wenigsten wichtiges Thema)</i>				

(Brosius, et.al., 2000, S. 436)

Bemerkenswert an dieser Auswertung ist, dass die Rundfunkräte denken, dass Ihre eigene Prioritätenliste fast gar nicht mit denen der Bevölkerung übereinstimmt. Dies ist in sofern problematisch als das die Rundfunkräte ja die Allgemeinheit vertreten sollen. Zwar kann man es als gute Tatsache bewerten, dass diese sich der Prioritäten bewusst sind, allerdings ist eine Bewertung nur sehr schwer möglich, wenn man immer umdenken muss. Für die Entscheidungen des Rundfunkrates ist vielleicht die obere Tabelle nicht so gravierend, da die Rundfunkräte ja keine Entscheidungen über die Nachrichtenthemen treffen. Die Frage inwiefern die Rundfunkräte die Bevölkerung in dem Programm repräsentiert sehen spielt da vielleicht schon eher eine Rolle. Wird die Bevölkerungsgruppe des einzelnen beachtet hat dies eine höhere Relevanz für denjenigen zur Folge.

Tabelle 7 – Ansichten der Rundfunk- und Fernsehräte über die Repräsentation der Bevölkerungsmehrheit in der aktuellen Berichterstattung der von ihnen beaufsichtigten Programme

Kommen in der aktuellen Berichterstattung der Rundfunkanstalt, deren Rundfunkrat/Fernsehrat Sie angehören ..., die Ansichten der Mehrheit der Bevölkerung zu viel, zu wenig oder gerade richtig zu Wort?				
	„Zu viel“	„Gerade richtig“	„Zu wenig“	„Weiß nicht / k.k.A.“
ARD (n = 219)	7%	26%	45%	22%
ZDF (n = 47)	2%	47%	30%	22%

(vgl. Kepplinger, Hartmann, 1989, S. 86)

Hier zeigt sich, dass ein großer Teil der Rundfunkräte der Meinung ist, dass die Bevölkerungsgruppen nicht genügend beachtet werden und somit auch die Relevanz für den einzelnen eher niedrig ist. Der WDR (vgl. WDR (3), 2005, S. 20) beschäftigt sich mit der Relevanz für Jugendlicher seiner Programme. Es sei wichtig, dass die Programme sich mit Fragen, welche für die Jugendlichen relevant seien, beschäftigen.

Einen etwas anderen „Relevanzbegriff“, der aber auch in den Bereich der Rundfunkräte fällt ist die Beschäftigung mit den für die Zuschauer und Hörer relevanten Zugangs- und Übertragungsmedien. Beginnt einer großer Teil der Bevölkerung das Internet mehr zu nutzen und stattdessen weniger Fernsehen zu schauen ist dies durchaus ein Faktor auf den die Rundfunkanstalten reagieren müssen. Eventuell muss man andere Übertragungswege nutzen, um weiterhin die Zielgruppen zu erreichen. So ist zum Beispiel die Webstreamingtechnologie für Radio eine solche Möglichkeit (vgl. WDR (3), 2005, S. 20). Bei dem Begriff Relevanz zeigt sich somit eine durchaus große Vielfalt, was die Rundfunkräte auch erkannt haben. Allerdings scheinen es durchaus noch Mängel vorhanden zu sein, wenn die Einschätzung der Rundfunkräte zu diesem Thema so negativ ist.

2.2.4. Kriterien – Rechtmäßigkeit

Das gesetzmäßig feststehende Qualitätskriterium für die Rundfunkräte ist die **Rechtmäßigkeit** der Programme. Diese ist im Gesetz festgeschrieben und es ist Ihre Aufgabe für die Einhaltung dieser zu sorgen. In diesen Bereich fallen zum Beispiel auch Regelungen zum Jugendschutz und Inhalte mit Gewaltverherrlichung, Volksverhetzung, Pornographie, Jugendgefährdung und Verletzung der Menschenwürde. Grundlagen für die Rechtmäßigkeit der Programme sind im §5 des Grundgesetzes, in den allgemeinen Gesetzen des Straf-, Zivil-, Verwaltungs- und öffentlichem Recht sowie in den rundfunkrechtliche Vorschriften (Rundfunkstaatsverträge, Landesmediengesetze, EU-Richtlinien) festgelegt. Dort sind zum Beispiel die Freiheit der Presse geregelt, aber auch Grundsätze zur umfassenden Berichterstattung und zur Vielfalt der Programme und Sendungen. Daneben sind auch Regelungen zur Werbeeinblendung gegeben.

Um die Einhaltung der Gesetze zu überprüfen holen sich die Rundfunkräte auch Rat von außerhalb. So beschäftigt der WDR extra einen Jugendschutzbeauftragten der mindestens einmal jährlich dem Rundfunkrat über seine Tätigkeit und die Ergebnisse dieser berichtet. Beschwerden von Zuschauern stützten sich in der Regel auf Rechtsverstöße. Ein wichtiges Thema war für den Rundfunkrat des BR die Schleichwerbung. Er fordert auf seiner Sitzung vom 28. Juli 2005 ausdrücklich die Einstellung von Schleichwerbung und appelliert an den Intendanten dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Fälle auftauchen. (vgl. BR(1), 2005) In seiner Sitzung vom 14. April 2005 rügt der BR-Rundfunkrat die Sendezeit für den Film „Polizeiruf 100 – Der scharlachrote Engel“. Zwar sei der Film künstlerisch sehr wertvoll, aber aus Gründen des Jugendschutzes wäre eine Ausstrahlung nach 22.00 Uhr angemessen gewesen. Er fordert weiter, dass dies bei einer erneuten Ausstrahlung berücksichtigt werden müsse und erteilt eine Rüge. (vgl. BR(2), 2005) Auch der WDR beschäftigt sich in seinem Jahresbericht mit Verstößen gegen das geltende Recht. Zumeist setzten die Beschwerden bei einer Verletzung der Programmgrundsätze an. (vgl. WDR(3), 2005, S. 18)

Die Protokolle und Veröffentlichungen decken sich mit den Angaben der Rundfunkräte, dass diese sich zutrauen, Rechtsverstöße zu erkennen. Es scheint sich aus den doch teilweise abstrakten Gesetzestexten recht konkre-

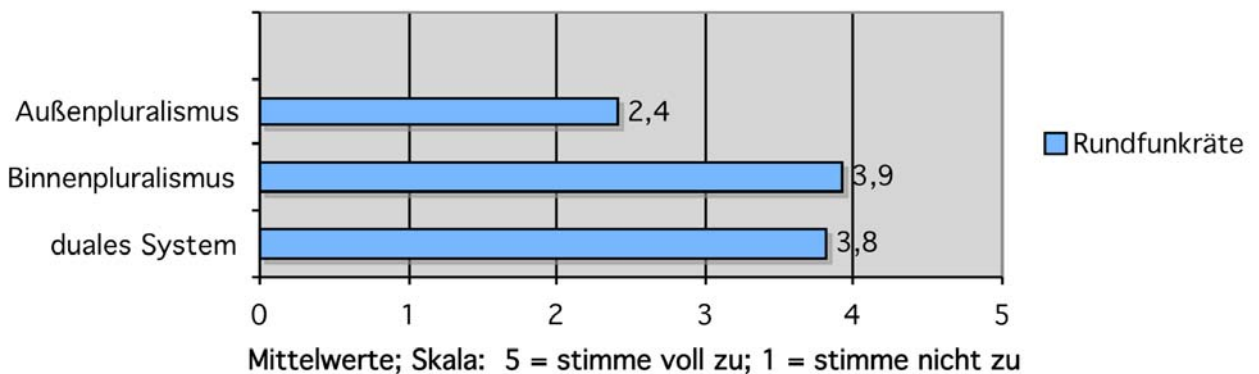
te Richtlinien gebildet oder Verfahren etabliert zu haben, an denen sich die Rundfunkräte orientieren. Interessant ist auch eine Befragung der Rundfunkräte zur Regelung der Werbezeiten. So sprach sich die Mehrheit der Rundfunkräte für eine Ausweitung der Werberegulungen aus. Sie könnten sich unter anderem bei Sportveranstaltungen auch nach 20.00 Uhr noch Werbung in den öffentlich rechtlichen Fernseh- und Radiprogrammen vorstellen. Dies ist insofern problematisch als das sich der durchschnittliche Zuschauer in der Regel eher über mehr Werbung ärgert als diese Willkommen zu heißen. (vgl. Brosius, et.al, 2000, S. 436f).

Zusammenfassend scheint das Qualitätskriterium „Rechtmäßigkeit“ bei den Rundfunkräten einen sehr hohen Stellenwert zu genießen und für diese auch in recht konkretes Merkmal zu sein. Unter anderem hat dies auch zur Folge, dass sich auch die meisten Entscheidungen dieser auf die Rechtmäßigkeit stützen.

2.2.5. Kriterien – Vielfalt

Das Qualitätsmerkmal **Vielfalt** umfasst indirekt auch die Relevanz und Akzeptanz und sorgt für den angestrebten Pluralismus. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Binnen- und Außenpluralismus. Beim Binnenpluralismus wird die Vielfalt innerhalb eines Senders angestrebt während hingegen beim Außenpluralismus hingegen die Vielfalt auch durch die verschiedenen Sender insgesamt erreicht werden kann. In der Studie von Brosius, Rössler und Schulte zur Hausen wurden die Rundfunkräte direkt dazu befragt wie sehr Sie den einzelnen Pluralismuskonzepten zustimmen.

Tabelle 8 – Zustimmung zu Vielfaltskonzepten auf der Systemebene



(Brosius, et.al., 2000, S. 438)

Die Rundfunkräte haben im Durchschnitt eine sehr hohe Zustimmung zum Binnenpluralismus, d.h. es kann davon ausgegangen werden, dass in den Sendern der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten in den einzelnen Sendungen unterschiedliche und vielfältige Meinungen zu Wort kommen. Allerdings sollte dies auch selbstverständlich sein, da in den Rundfunkstaatsverträgen ausdrücklich die Rede von Vielfalt ist. „[...]dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen der Bürger Rechnung.“ (vgl. Biedenkopf, 1991, S. 20) Der Außenpluralismus wird von den Rundfunkräten eher ablehnend bewertet, wobei das duale System mit 3,8 recht gut bewertet wird. daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Rundfunkräte die Vielfalt verschieden Sender zusammen eher als Merkmal der privaten Sender sehen. An Ihre eigenen Rundfunkanstalten stellen Sie dagegen den Anspruch auch schon in den einzelnen Sendungen Vielfalt zu bieten. Allerdings ist die Vielfalt der Programme für die Rundfunkräte nur schwer zu überprüfen. Für einzelne Sendungen mag es noch möglich sein, aber für den ganzen Sender sind die Rundfunkräte auf externe Gutachter angewiesen. (vgl. Brosius, et. al., 2000, S. 439). Dies ist Ihnen laut auch zugestanden und wie im Beispiel des Jugendschutzbeauftragten wird es in bestimmten Fällen auch wahrgenommen. Der WDR formuliert in seinem Jahresbericht eines seiner Ziele folgendermaßen: „ Das generelle Ziel ist es, Vielfalt als Normalität in den Programmen des wider dazustellen.“ (vgl. WDR(3), 2005, S. 20). Einzelne Entscheidungen zu dem Thema Vielfalt der Rundfunkräte sind nicht zu finden.

Dies verwundert aber auch nur wenig, da das Thema in der Regel ja nicht an einem einzelnen Fall auszumachen ist, sondern man immer auch das Gesamtbild im Blick haben muss. Trotzdem verwundet es etwas, da die Rundfunkräte in der Studie angaben, auf die Binnenpluralität großen Wert zu legen. Zwar kann sich diese nicht nur in einer einzelnen Sendung äußern, aber in den meisten Fällen sollte es doch möglich sein, auch bei einzelnen Sendungen Ansatzpunkte zu finden. In mehreren Berichten der Rundfunkräte taucht eine besondere Wertschätzung der kulturellen Vielfalt auf. So begrüßt der WDR-Rundfunkrat ausdrücklich die Einstellung eines Beauftragten für kulturelle Vielfalt. (vgl. WDR(4), 2004, S. 6) „Der Rundfunkrat fordert deshalb vom WDR, sich auch weiterhin durch inhaltliche Vielfalt, Verankerung in den Regionen und Weltoffenheit, die sich auch in dem Schwerpunkt Europa und Auslandsberichterstattung widerspiegelt, auszuzeichnen.“ (vgl. WDR(4), 2004, S. 6). Auch zur Besetzung einzelner Sendungen äußert sich der Rundfunkrat des WDR „[...], die Verstärkung der Cosmo TV-Redaktion durch Redakteure/innen mit nichtdeutschem Hintergrund sowie die Einbeziehung relevanter Themen aus Politik und Gesellschaft der Herkunftsländer [...]“. (vgl. WDR(4), 2004, S. 6).

Nach der ausgewerteten Datenbasis ist festzustellen, dass Äußerungen und/oder Entscheidungen der Rundfunkräte zum Thema Vielfalt eher selten sind. Zwar ist Vielfalt ein gern genanntes Stichwort in den Berichten – bezieht sich dort aber meist auf viele unterschiedliche Sendungen und nicht so sehr auf die inhaltlich Vielfalt.

2.2.6. Anwendung und Ausübung der Kriterien

Im vorangegangenen Abschnitt sind die Kriterien der Rundfunkräte näher erläutert und dargestellt und denen sich die Rundfunkräte grundsätzlich verpflichtet sehen. Nützlich und wirkungsvoll wird dies aber erst, wenn die Rundfunkräte die Möglichkeit haben diese auch anzuwenden und Ihre Rechte auch ausüben.

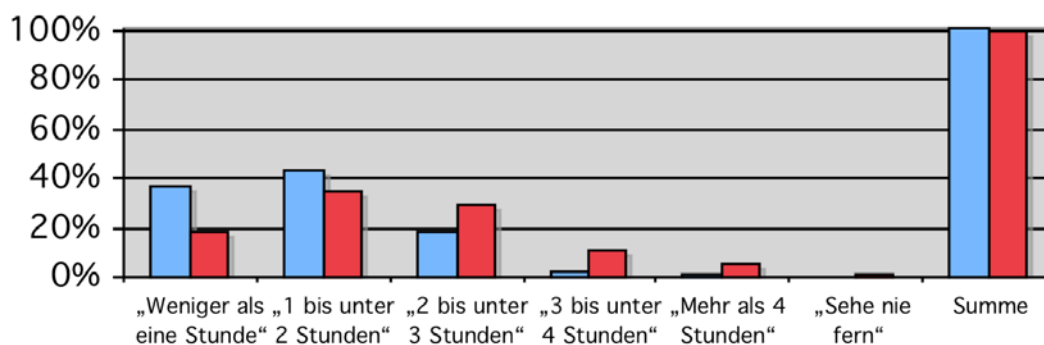
Eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Rundfunkräte Ihre eigenen Programme kennen und somit auch auf Verstöße entdecken können, die einem Zuschauer nicht so ohne weiteres auffallen.

Tabelle 9 – Fernsehnutzung der Bevölkerung und der Gremienmitglieder

Frage an Gremienmitglieder: Wie viel Stunden sehen Sie durchschnittlich an einem normalen Werktag – also montags bis freitags – fern?

Frage an Bevölkerung: Könnten Sie einschätzen, wie viel Stunden Sie an einem normalen Werktag – also montags bis freitags – fernsehen, wie viel Stunden durchschnittlich pro Tag?“

	„Weniger als eine Stunde“	„1 bis unter 2 Stunden“	„2 bis unter 3 Stunden“	„3 bis unter 4 Stunden“	„Mehr als 4 Stunden“	„Sehe nie fern“	Summe
Rundfunkräte (n = 257)	37%	43%	18%	2%	1%	-	101%
Bevölkerung (n = 2102)	19%	35%	29%	11%	5%	1%	100%



■ Rundfunkräte (n = 257) ■ Bevölkerung (n = 2102)

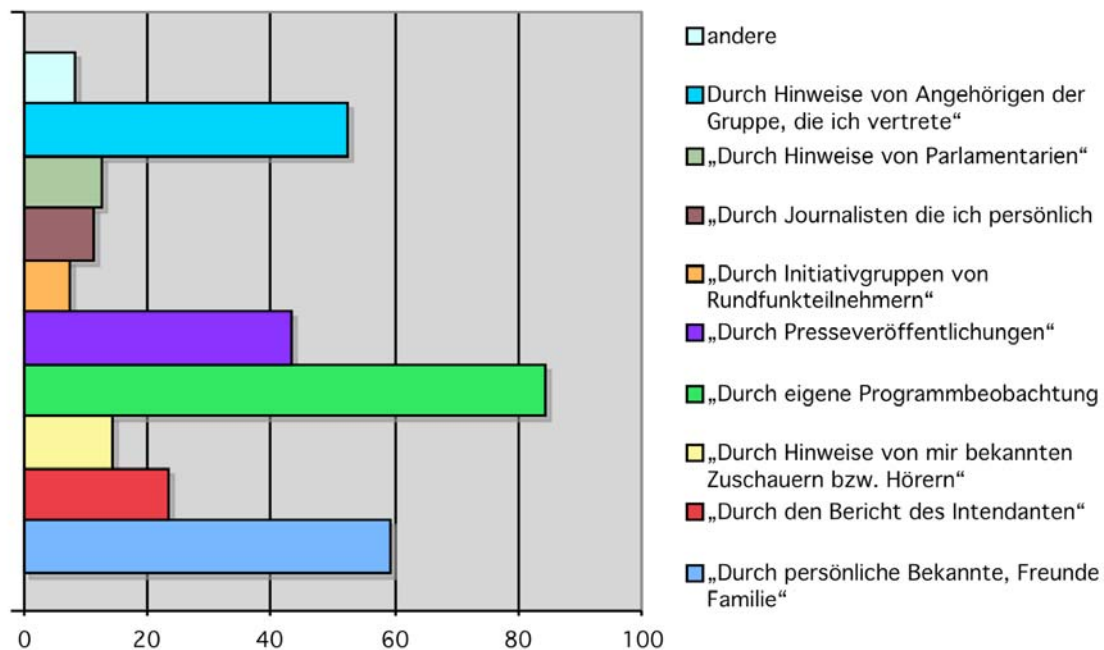
(vgl. Kepplinger, Hartmann, 1989, S.)

Es lässt sich aus der Umfrage erkennen, dass die Rundfunkräte sehr viel weniger Fernsehen schauen als die durchschnittliche Bevölkerung. Zwar ist der Anteil derer, die noch bis zu 2 Stunden am Tag fernsehen schauen recht groß und übersteigt auch die durchschnittliche Bevölkerung, aber danach nimmt die Zahl rapide ab. Es gibt praktisch keine Rundfunkräte, die mehr als drei Stunden am Tag fernsehen schauen und auch unter 20 Prozent schauen überhaupt mehr als 2 Stunden Fernsehen am Tag. (vgl. Kepplinger, Hart-

mann, 1989, S. 15) Dies lässt natürlich die Frage aufkommen, inwiefern die Rundfunkräte das eigene Programm überhaupt effektiv kontrollieren können. Hinzu kommt noch, dass 25% der Gremienmitglieder angaben nur 2-3 Mal die Woche fernsehen zu schauen. Darauf lässt sich schließen, dass die Rundfunkräte weitestgehend auf fremde Hinweise bezüglich der Programmverstöße angewiesen sind. Die Ursache wird unter anderem dran liegen, dass Vertreter in den Rundfunkräten noch eine Reihe anderer Ämter ausüben.

Tabelle 10 - Anstöße für Programmkritik bei Rundfunk- und Fernsehräten

n = 266	%
„Durch persönliche Bekannte, Freunde, Familie“	59
„Durch den Bericht des Intendanten“	23
„Durch Hinweise von mir bekannten Zuschauern bzw. Hörern“	14
„Durch eigene Programmebeobachtung“	84
„Durch Presseveröffentlichungen“	43
„Durch Initiativgruppen von Rundfunkteilnehmern“	7
„Durch Journalisten die ich persönlich kenne“	11
„Durch Hinweise von Parlamentariern“	12
Durch Hinweise von Angehörigen der Gruppe, die ich vertrete“	52
andere	8



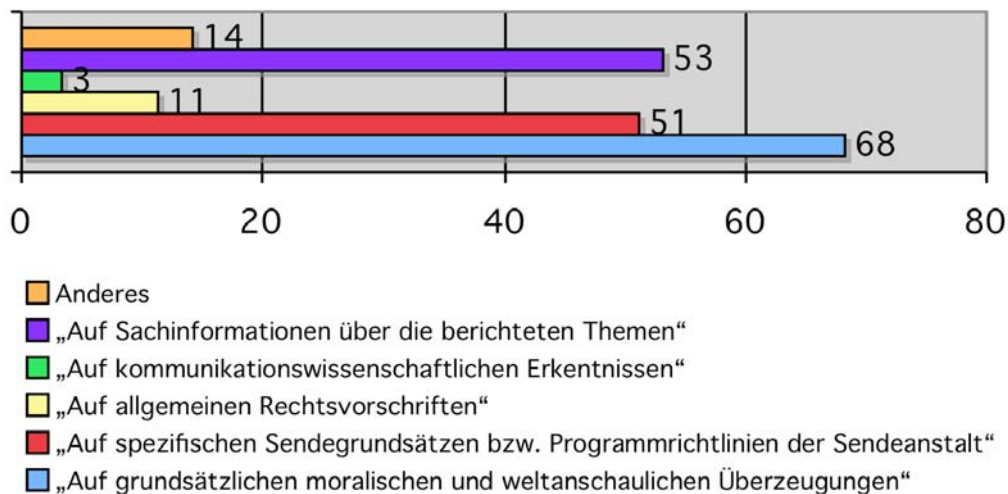
(vgl. Kepplinger, Hartmann, 1989, S. 71)

Trotz des geringen Konsums der Rundfunkprogramme geben die Rundfunkräte an, dass Sie die meisten Programmkritiken durch eigene Beobachtung finden. Dies ist unter den genannten Gesichtspunkten doch erstaunlich. Die anderen Quellen wie „Durch Hinweise von Angehörigen der Gruppe, die ich vertrete“, „Durch persönliche Bekannten, Freunde, Familie“ und „Durch Presseveröffentlichungen“ lässt aber darauf schließen, dass sich die Rundfunkräte durchaus Ihrer Rolle als Kontrolleur bewusst sind und dies auch im Bekannten und Freundeskreis nach außen tragen. Auch scheinen die einzelnen Gremien doch recht intensiv auf Ihre Vertreter einzuwirken, da immerhin 52% der Rundfunkräte von diesen Hinweise erhalten. Der hohe Anteil an Hinweisen aus Presseveröffentlichungen, was hier auch Fachzeitschriften mit einschließt, lässt darauf schließen, dass Rundfunkräte sich auch für ihr Amt informieren. Allerdings gäbe es einzelne Rundfunkräte die sich doch sehr an den hauseigenen Pressemitteilungen und Informationen halten würden. (vgl. Kepplinger, Hartmann, 1989, S. 14f)

Neben den Informationsquellen für Verstöße ist mit Hinblick auf die Kriterien auch noch wichtig an welchen Nichterfüllten Kriterien die Rundfunkräte Anstoß nehmen.

Tabelle 11 - Kriterien für Programmkritik durch die Rundfunk- und Fernsehräte

Frage: „Worauf beruht nach ihrer Erfahrung meistens die Kritik des Rundfunkrates/Fernsehrates an Sendungen? Sie können mehrere der vorgegebenen Antworten ankreuzen.“	
n = 266	%
„Auf grundsätzlichen moralischen und weltanschaulichen Überzeugungen“	68
„Auf spezifischen Sendegrundsätzen bzw. Programmrichtlinien der Sendeanstalt“	51
„Auf allgemeinen Rechtsvorschriften“	11
„Auf kommunikationswissenschaftlichen Erkenntnissen“	3
„Auf Sachinformationen über die berichteten Themen“	53
Anderes	14
Summe	200



(vgl. Kepplinger, Hartmann, 1989, S. 72)

Als Hauptkriterium bei der Kritisierung von Sendungen geben die Rundfunkräte „grundsätzliche moralische und weltanschauliche Überzeugungen“ an. Dieses Kriterium erscheint zwar erst recht schwammig und wenig verwandt mit den zuvor betrachteten Kriterien, lässt aber den Schluss zu, dass unter diesem Begriff wahrscheinlich viele von den oben untersuchten Kriterien fal-

len. Allerdings lässt sich daraus auch ablesen, dass die Rundfunkräte wenig konkrete Kriterien haben, sondern viel mehr oft nach „Gefühl“ entscheiden. Dies wird allerdings wieder etwas dadurch relativiert, dass an Platz zwei und drei die Kritik auf Grund von falschen Sachinformationen und Sendergrundsätzen und Programmrichtlinien folgt. Mit 11% erfolgt die Nennung von „allgemeinen Rechtsvorschriften“ eher als weniger wichtiges Kriterium. Allerdings geht aus den Tätigkeitsberichten der Rundfunkanstalten etwas anderes hervor. So gab es beim WDR im Jahr 2004 3 Programmbeschwerden. Alle drei wurden mit rechtlichen Verstößen begründet. (vgl. WDR(3), 2005, S. 20) Allerdings bezogen diese sich immer auf den Rundfunkstaatsvertrag, welchen die Rundfunkräte eventuell auch bei den „Sendergrundsätzen und Programmrichtlinien der Sendeanstalten“ einordnen.

Die Rundfunkräte können für Verstöße Rügen rückwirkend ausstellen. Allerdings steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, präventiv tätig zu werden. Immerhin 38% der Rundfunkräte gaben an, dass diese den Intendanten mehrmals auf Verstöße von geplanten Sendungen hingewiesen hätten. 37% sagte, dass dies nie vorgekommen sei und weitere 15% gaben einmal als Zahl an. 32% der Rundfunkräte geben an, dass Ihre Entscheidungen in der Vergangenheit Einfluss auf die Umsetzung, Versetzung oder Entlassung von Mitarbeitern genommen hat. Mit 30% ist die Zahl derer, bei denen es keinen Einfluss gehabt hat, aber fast genauso groß, und bei 20% hat es einmal Auswirkungen gehabt. Dies verwundert etwas, wenn man sieht, dass immerhin 51% der Rundfunkräte angaben, dass es Tendenzen gäbe, dass Journalisten und Rundfunkräte sich verständigen. (Frage: Gibt es nach Ihrer Erfahrung Anzeichen dafür, dass sich die Rundfunkjournalisten gegenüber den Kontrollgremien verselbstständigen oder verselbstständigt haben, oder ist das nicht der Fall?) Weitere 15% gaben an, dass dies auch bereits geschehen sei. Nur 20% gaben an, dass dies nicht der Fall sei. (vgl. Kepplinger, Hartmann, 1989, S. 68ff) Dies korreliert auch mit den Informationen aus den Tätigkeitsberichten der Rundfunkräte. Bei WDR traten im Jahr 2004 drei Programmbeschwerden von Zuschauern auf und alle wurden letztlich zurückgewiesen. In einem wurde eine ausgleichende Sendung beschlossen in dem der Schwerpunkt auf das vernachlässigte Thema gelegt werden sollte. Allerdings wurde in keinem Fall eine Rüge erteilt. (vgl. WDR(3), 2005, S. 20)

Der BR erteilte im Jahr 2005 (vgl. BR(1), 2005) eine Rüge auf Grund einer schlecht gewählten Sendezeit, allerdings bleibt dies auch für das Jahr 2005 die einzige.

3. Zusammenfassung

Der Vergleich von Anspruch und Wirklichkeit bei der Anwendung der Kriterien führt zu einem widersprüchlichen Bild. Auf der einen Seite stehen die doch recht abstrakten, idealisierten Forderungen, die das Gesetz von den Programmen fordert. Daneben stehen Qualitätskriterien, wie sie von Schatz & Schultz aufgestellt werden, und die schließlich gibt es die Kriterien, gibt es die Kriterien, welche die Rundfunkräte anwenden, ohne sie zumindest in Gänze transparent nach außen darzustellen.. Diese Beschreibung der Entscheidungsfindung der Rundfunkräte deckt sich auch mit der Beobachtung, dass die in der Studie von Kepplinger und Hartmann befragten Rundfunkräte angaben, dass die meisten Entscheidungen auf Grund von „grundsätzlichen moralischen und weltanschaulichen Vorstellungen“ getroffen werden (vgl. Tabelle 10). Aufgestellte Kriterienkataloge der Rundfunkräte die Grundsätze ihrer Entscheidungen deutlich machen, sind deshalb auch nicht zu finden. Beschwerden von Zuschauern, werden in der Regel mit Verstößen gegen Rundfunkstaatsverträge begründet. Bei den Rundfunkräten kommen Entscheidungen, auf Grund von rechtlichen Verstößen, aber erst an fünfter Stelle. Allerdings nehmen die Entscheidungen auf Grund von Sachmängeln einen großen Raum ein, was damit zusammen hängen könnte, dass die Rundfunkräte Experten anhören können und sich somit Informationen über die Sachlage verschaffen können und dann auch relativ sicher entscheiden. Bei der Literaturlauswertung ist auch aufgefallen, dass die Rundfunkräte sehr wenige Entscheidungen direkt zu einzelnen Sendungen oder Programmformaten treffen. Viele der Entscheidungen betreffen Dinge wie der Einsatz von DVB-T oder andere technische Entscheidungen. Programmbelange machen letztlich nur einen kleineren Teil der Arbeit aus. Wirklich kritisch wird die Frage nach den Kriterien der Rundfunkräte vor allem in dem Moment, wenn sie auch Absprachen mit den Journalisten treffen. Immerhin gaben 15% der Rundfunkräte an, dass dies bereits geschehen sei. Verschärfend kommt noch die Bildung von Freundeskreisen hinzu, welche versuchen, Ihre Inte-

ressen als Gruppe durchzusetzen. Immerhin 38% der Rundfunkräte geben an, dass die Mitgliedschaft in einem Freundeskreis notewenig sei, um überhaupt Interessen durchzusetzen. Allerdings geben auch 32% an, dass sich ohne Freundeskreise wenig ändern würde. (vgl. Kepplinger, Hartmann, 1989, S. 57). Zu diesen Freundeskreisen gehören auch Politiker. Durch diese Freundeskreise geht der Einfluss der Politiker oft weit über Ihre eigentliche Anzahl hinaus, wodurch die Staatsferne die dem Rundfunkrat zgedacht war in gewisser Weise etwas verloren geht. (vgl. Donsbach in Noelle-Neumann, Schulz & Wilke, 2003, S. 561)

Dieser Widerspruch charakterisiert ein bisschen, was nach Studium des Themenkomplex als Resume verbleibt. Auf der einen Seite sollen die Rundfunkräte für die Allgemeinheit die Programme kontrollieren, aber in den Räten sitzen vorwiegend Akademiker und Politiker, welche dann auch noch weniger Medien konsumieren als der Durchschnitt. Dies ist sicher für die großen strategischen Entscheidungen wie die Einführung von DVB-T wichtig. Für die Programmmentscheidungen, wäre es aber vielleicht hilfreich, weniger professionelle Menschen heranzuziehen. Auch wenn die Beschlüsse der Rundfunkräte veröffentlicht werden und damit von der Öffentlichkeit kontrolliert werden können, fehlt eine wirkliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit über ihr Zustandekommen, weil nur selten, außer allgemeinen Floskeln, genaue Angaben über die zugrunde gelegten Kriterien für diese Entscheidungen gemacht werden.

4. Literaturverzeichnis

1. Biedenkopf, Kurt. (1991). Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR). <http://www.mdr.de/DL/114587.pdf> [14.01.2006]
2. BR (1). (2005) Der Rundfunkrat des BR zum Thema Schleichwerbung. http://www.br-online.de/inhalt/wir_ueber_uns/pressestelle/aktuelles/2005/01261/ [26.01.2006]
3. BR(2). (2005) Rundfunkrat rügt Sendezeit. http://www.br-online.de/inhalt/wir_ueber_uns/pressestelle/aktuelles/2005/01176/ [26.01.2006]
4. Brosius, Hans-Bernd; Rössler, Patrick; Schulte zur Hausen, Claudia (2000). Zur Qualität der Medienkontrolle: Ergebnisse einer Befragung deutscher Rundfunk- und Medienräte *Publizistik*, 45 (4), 417-441.
5. Donsbach, Wolfgang; Büttner, Katrin. (2005) *Boulevardisierungstrends in deutschen Fernsehnachrichten. Darstellungsmerkmale der Politikberichterstattung vor den Bundestagswahlen 1983, 1990 und 1988*. *Publizistik*, 50, S. 21-38
6. Grätz, Reinhard. (2006). PR-Vorsitzender Reinhard Grätz zur Rolle der Gremien.
http://www.wdr.de/unternehmen/rundfunkrat/_media/pdf/PflichteRechte200904.pdf;jsessionid=HJ52NUTETPDFACQKYXEUTIQ [14.01.2006]
7. Kepplinger, Hans Mathias; Hartmann, Thomas. (1989) *Stachel oder Feigenblatt. Rundfunk- und Fernsehräte in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung*. Frankfurt am Main: Institut für Medienentwicklung u. Kommunikation GmbH (IMK)
8. MDR. (2005) Hinter den Kulissen - Der Rundfunk- und Verwaltungsrat. <http://www.mdr.de/unternehmen/daten/145438-hintergrund-973397.html> [14.01.2006]
9. NDR (1). (2005) 343. Sitzung: Informationsqualität der Fernsehnachrichten aus Zuschauersicht.
http://www1.ndr.de/ndr_pages_std/0,2570,OID1423712,00.html [25.01.2006]

10. Noelle-Neumann, Elisabeth; Schulz, Winfried; Wilke, Jürgen. (2003). *Fischer Lexikon – Publizistik Massenkommunikation*. Frankfurt am Main, Fischer Taschenbuch Verlag
11. Schatz, Heribert; Schulz, Winfried (1992). Qualität im Fernsehen: Kriterien und Methoden zur Beurteilung von Programmqualität im dualen Fernsehsystem. *Media Perspektiven*, 11, 690-712.
12. Scholl, Armin; Weischenberg, Siegfried. (1998). *Journalismus in der Gesellschaft. Theorie, Methodologie und Empirie*. Opladen
13. WDR (2). (2006). Zusammensetzung und Anforderungen an die Mitglieder.
<http://www.wdr.de/unternehmen/rundfunkrat/aufgaben/zusammensetzung.jhtml;jsessionid=RTTG00QDYSPEGCQKYXEUTIQ> [14.01.2006]
14. WDR (3). (2005) Der Tätigkeitsbericht des Rundfunkrats, seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen für das Jahr 2004 bis zum 2. März 2005
http://www.wdr.de/unternehmen/rundfunkrat/_media/pdf/RundfRatBericht_0705.pdf;jsessionid=WW1RZ1SO1FMAGCQKYXEUTIQ
[25.01.2006]
15. WDR (4). (2004) Jahresbericht des WDR-Rundfunkrats 2003.
http://www.wdr.de/unternehmen/rundfunkrat/_media/pdf/Rundfunkrat%202003.pdf;jsessionid=T1AP0TA5IEKLQCQKYXFETIQ
[27.01.2006]
16. WDR (5). (2005). 50 Jahre WDR-Rundfunkrat.
http://www.wdr.de/themen/kultur/rundfunk/rundfunkrat_jubilaem/_morgalerie.jhtml?bseite=2 [13.02.2006]
17. WDR. (2004). Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (wdr-Gesetz).
http://www.wdr.de/unternehmen/_media/pdf/basis_struktur/wdr_Gesetz_neu.pdf#gesetzneu [14.01.2006]

5. Abbildungsverzeichnis

<i>Titelbild - Eine der ersten Sitzungen des WDR-Rundfunkrats im Gründungsjahr 1955</i>	<i>1</i>
<i>Tabelle 1 – Meinungsorientierter Journalismus – Neutralitätspflicht und ungesicherte Kritik (Gefährliche Partei)</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 2 – Meinungsorientierter Journalismus – Neutralitätspflicht und ungesicherte Kritik (Veröffentlichung ungesicherter Kritik)</i>	<i>13</i>
<i>Tabelle 3 – Präferenz für Journalismuskonzeptionen.....</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 4 – Hervorheben und Herunterspielen von Informationen</i>	<i>15</i>
<i>Tabelle 5 – Diskussion von Zuschauerzahlen in Gremien.....</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 6 – Relevanz von Nachrichtenthemen – eigene Agenda und Einschätzung der Zuschauerinteressen.....</i>	<i>17</i>
<i>Tabelle 7 – Ansichten der Rundfunk- und Fernsehräte über die Repräsentation der Bevölkerungsmehrheit in der aktuellen Berichterstattung der von ihnen beaufsichtigten Programme</i>	<i>18</i>
<i>Tabelle 8 – Zustimmung zu Vielfaltskonzepten auf der Systemebene</i>	<i>21</i>
<i>Tabelle 9 – Fernsehnutzung der Bevölkerung und der Gremienmitglieder...23</i>	
<i>Tabelle 10 - Anstöße für Programmkritik bei Rundfunk- und Fernsehräten..24</i>	
<i>Tabelle 11 - Kriterien für Programmkritik durch die Rundfunk- und Fernsehräte</i>	<i>26</i>

6. Abkürzungsverzeichnis für Rundfunkanstalten

BR	Bayerischer Rundfunk, München
hr	Hessischer Rundfunk, Frankfurt
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig
NDR	Norddeutscher Rundfunk , Hamburg
RB	Radio Bremen
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg, Berlin und Potsdam
SR	Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken
SWR	Südwestrundfunk, Stuttgart
WDR	Westdeutscher Rundfunk Köln